

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Tuchenbach (Plakatierungsverordnung)



vom 28.06.2021

Die Gemeinde Tuchenbach erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## §1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Tuchenbach zugelassenen Anschlagflächen (eigene Reklame- und Plakattafeln der Antragsteller) angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Tuchenbach vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

- a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind und
- b. Anschläge und Bekanntmachungen von örtlichen Vereinen an den Vereinskästen, Plakatständern bzw. Tafeln

## § 2 Art und Umfang von Anschlägen

(1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.

(3) Die Anzahl der Plakatierungen pro Veranstaltung ist auf max. 20 Stück im Gemeindegebiet begrenzt.

(4) Da die Anschläge entlang der Straßen über den Gemeingebrauch hinausgehen und eine Sondernutzung darstellen, bedürfen diese der Erlaubnis der Gemeinde Tuchenbach. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag unter Angabe des gewünschten Plakatierungszeitraumes, Bezeichnung der Veranstaltung und Angabe des Veranstalters, kann per Post oder E-Mail gestellt werden.

(5) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.

(6) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.

### **§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer, Plakate und Großflächenplakate anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer, Plakate und Großflächenplakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde Tuchenbach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder § 3 nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Plakate anbringt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Tuchenbach (Plakatierungsverordnung) vom 30. Mai 2011 außer Kraft.

Tuchenbach 29.06.2021  
**Gemeinde Tuchenbach**



**Eder**

Erster Bürgermeister